

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

UBA-Workshop “Die Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens in
Deutschland - Wie geht es weiter mit HBCD, PBDE, PFOS und Co?“
23./24. November 2017 in Koblenz

POPs in Abfällen

Dr. Joachim Wuttke
Umweltbundesamt

Fachgebiet III 1.5: Kommunale Abfallwirtschaft, Gefährliche Abfälle,
Anlaufstelle Basler Übereinkommen

Einleitung

- Gesetzliche Grundlagen zur Erhebung abfallstatistischer Daten
 - Umweltstatistikgesetz (UStatG)
 - Erhebung über Fragebogen
 - » Abfallbilanzen
 - » Fachserie 19 Reihe 1 (Abfallentsorgung); Erscheinungsfolge: jährlich
 - Besonderheit bei gefährlichen Abfällen:
 - » Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V. mit der Nachweisverordnung (NachwV) schafft Grundlage für eine Vorab- und Verbleibskontrolle von Abfällen
 - » Elektronisches Nachweisverfahren

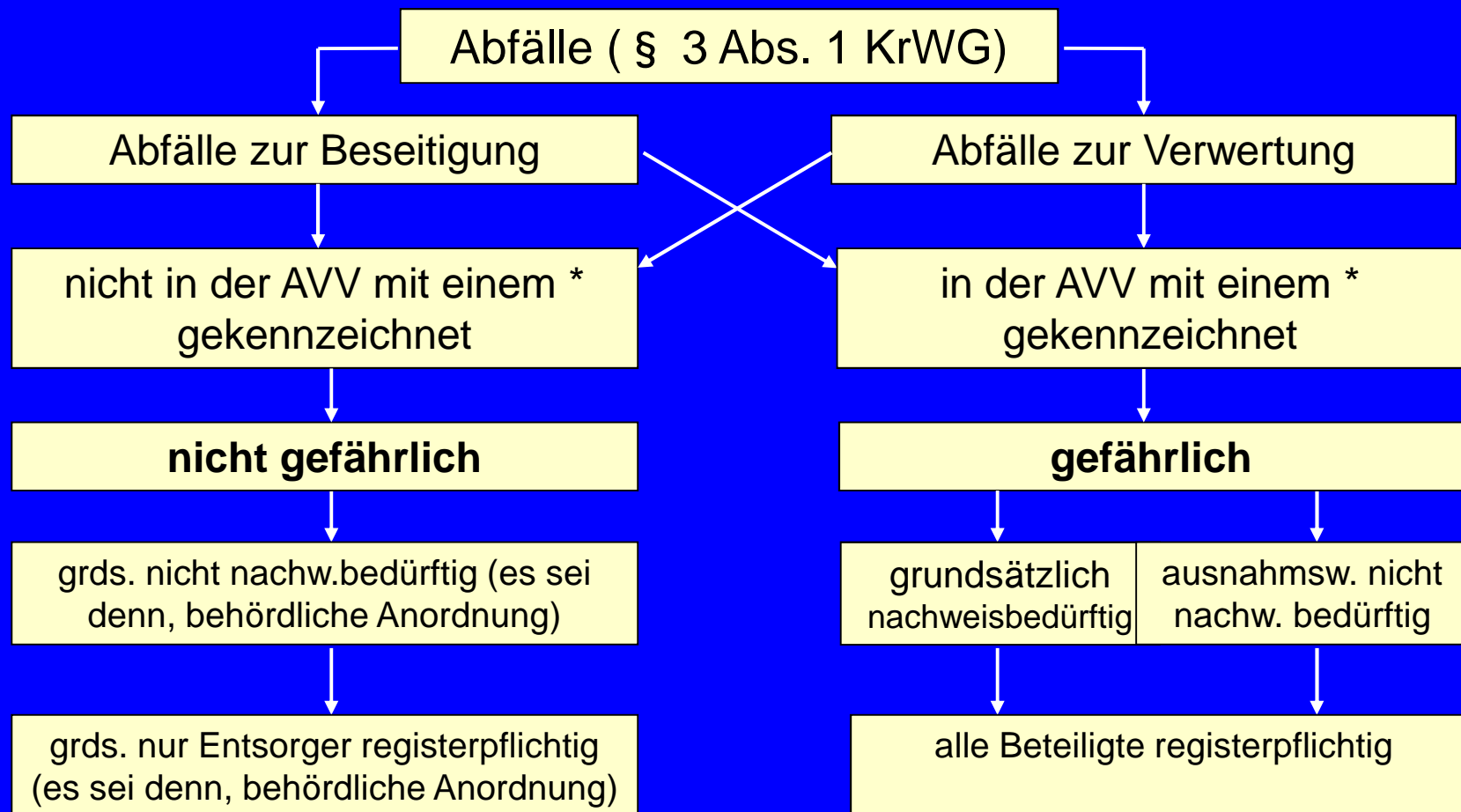
Rechtsfolgen bei gefährlichen Abfällen

- An die Entsorgung u. Überwachung gefährlicher Abfälle werden gemäß § 48 Satz 1 KrWG besondere Anforderungen gestellt
 - keine Ausnahmen von der Überlassungspflicht (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG)
 - evtl. landesrechtliche Überlassungs- oder Andienungspflichten (§ 17 Abs. 4 KrWG)
 - Führung von Entsorgungsnachweisen und Registern (§ § 49, 50 i.V.m. § 52 KrWG und der NachwV)
 - Bestellung eines Abfallbeauftragten (§ 59 Abs. 1 KrWG).
 - Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln grds. nur mit Erlaubnis (§ 54 KrWG i.V.m. AbfAEV)
 - spezielle immissionsschutzrechtliche Regelungen für Entsorgungsanlagen (vgl. Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Nachweis- und Registerpflichten

- Die Pflicht zur Nachweisführung gilt grundsätzlich für
 - Erzeuger, Beförderer, Sammler und Entsorger von gefährlichen Abfällen (§ 50 Abs. 1 KrWG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV)
 - Erzeuger, Beförderer, Sammler und Entsorger von nicht gefährlichen Abfällen nur dann, wenn dies im Einzelfall von der Behörde angeordnet wurde (§ 51 Abs. 1 KrWG, § 2 Abs. 2 NachwV)
- Die Pflicht zur Registerführung gilt für
 - Erzeuger, Beförderer, Sammler, Entsorger, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 49 Abs. 1 und 3 KrWG, § 23 Nr. 1 NachwV)
 - Entsorger von nicht gefährlichen Abfällen (§ 49 Abs. 1 und 2 KrWG und § 23 Nr. 1 NachwV). Für Erzeuger, Beförderer und Sammler nur dann, wenn dies im Einzelfall von der Behörde angeordnet wurde (§ 51 Abs. 1 KrWG, § 23 Nr. 2 NachwV)

Übersicht: Nachweis- und Registerpflichten - 1



Übersicht: Nachweis- und Registerpflichten - 2

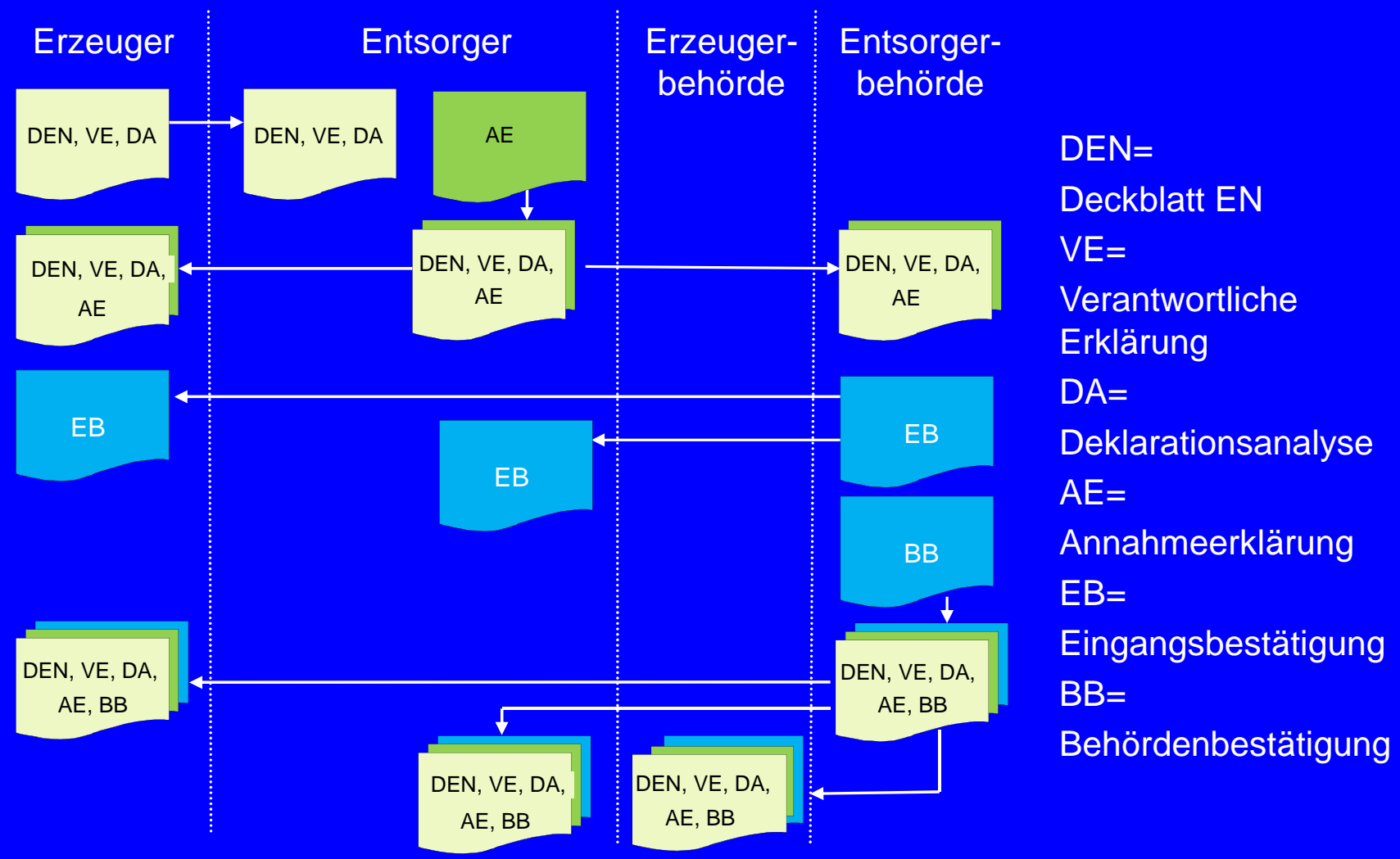
	Nachweispflicht	Registerpflicht
Erzeuger/Besitzer		
gefährliche Abfälle	ja	ja*
nicht gefährliche Abfälle	nein	nein
Sammler/Beförderer		
gefährliche Abfälle	ja	ja*
nicht gefährliche Abfälle	nein	nein
Händler/Makler		
gefährliche Abfälle	nein	ja
nicht gefährliche Abfälle	nein	nein
Entsorger (Input u. Output)		
gefährliche Abfälle	ja	ja*
nicht gefährliche Abfälle	nein	ja

* gilt auch bei gesetzlicher Ausnahme bzw. behördlicher Freistellung von der Nachweispflicht, d.h. für gefährliche, aber nicht nachweisbedürftige Abfälle

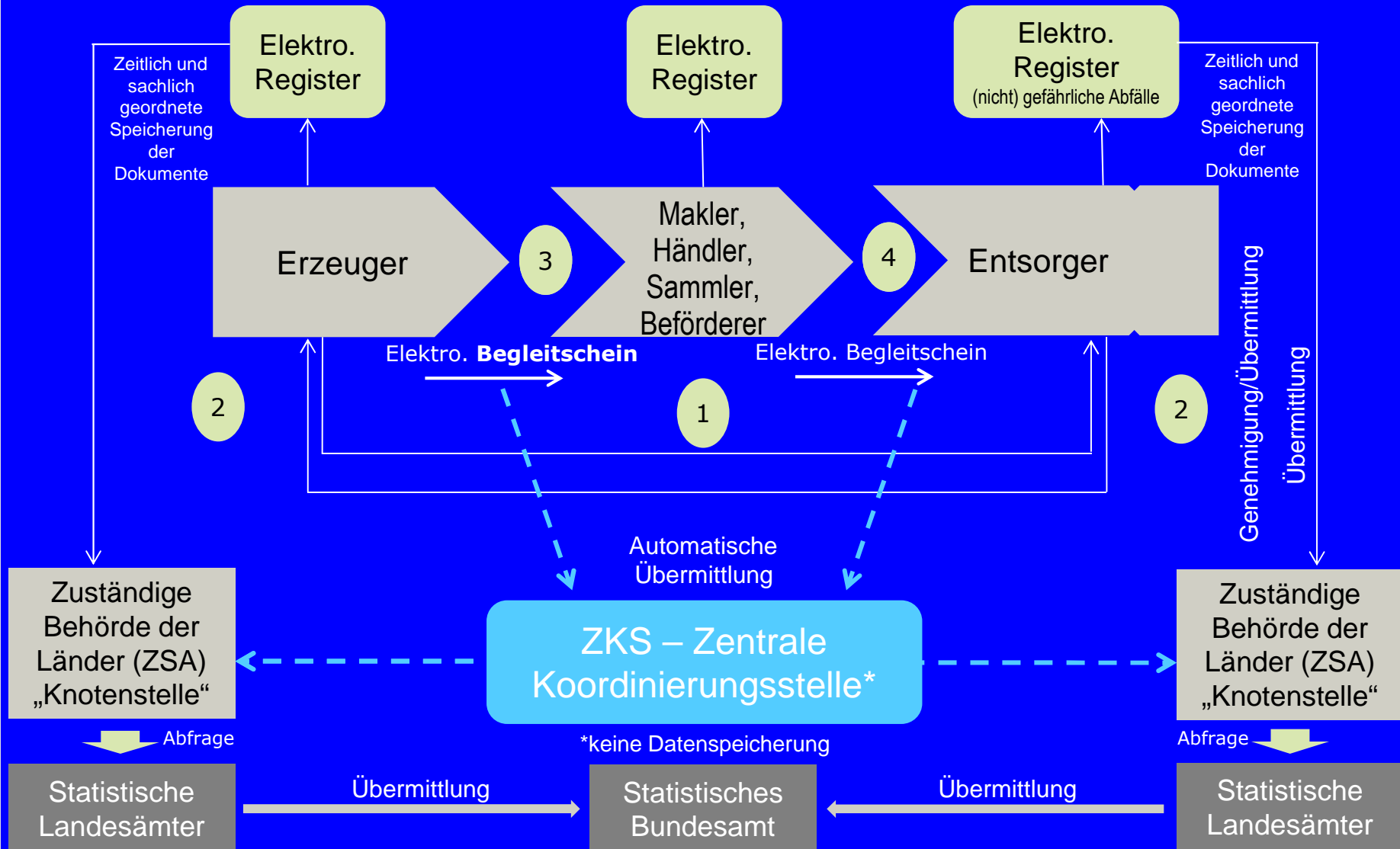
Überwachung von gefährlichen Abfällen

- Nachweisverordnung
 - Vorab und Verbleibskontrolle
 - wird elektronisch durchgeführt
- Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweisverfahren - EN) besteht aus
 - Deckblatt (DEN)
 - Verantwortliche Erklärung (VE)
 - Deklarationsanalyse (DA)
 - Annahmeerklärung (AE)
 - Behördenbestätigung (BB)
- Verbleibskontrolle (Begleitscheinverfahren)
 - jeder tatsächlich durchgeführte Entsorgungsvorgang wird mit einem Begleitschein belegt

EN im Grundverfahren (elektronisches Verfahren)



Datenfluss Abfall (Elektronisches Abfallnachweisverfahren - ASYS)



POPs im Datenfluss Abfall

- ASYS: 6-stellige ASN; 8-stellige ASN sind nicht möglich
- Deklarationsanalysen nicht elektronisch auswertbar

Theoretisch kann hier vermerkt werden ob Abfälle POP-haltig sind

Nur gefährliche und nachweispflichtige Abfälle

- Abfallschlüsselnummer (ASN)
- Deklarationsanalyse (ggf. Daten zu POPs)
- etc.

Erzeuger, Entsorger, Behörden

- Abfallschlüsselnummern (ASN)
- Vermerkfeld
- Elektronische Verknüpfung zu EN

Erzeuger, Entsorger, Behörden, Transporteur, Sammler, Händler, etc.

ZSA

StLÄ

StBA

UBA

*Elektroaltgeräte sind von der Nachweispflicht befreit, daher nicht im ASYS

Sinnvolles Vorgehen im Datenfluss Abfall zur Berichterstattung zu POPs

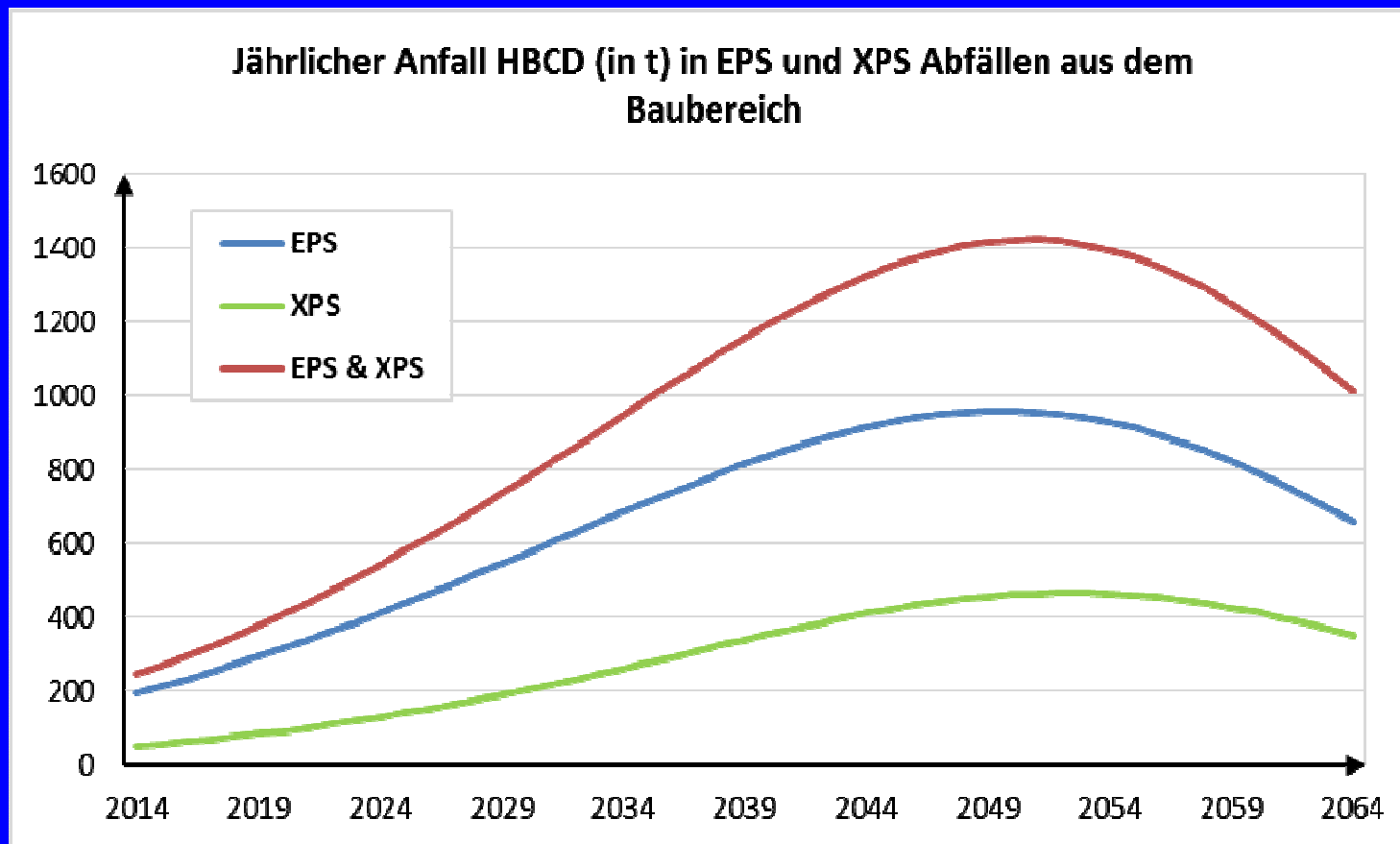
- Mögliche Datengrundlagen zur Berichterstattung zu POP-haltigen Abfällen:
 - Im ASYS sind gefährliche und nachweispflichtige Abfälle enthalten
 - POP-haltige sind enthalten, aber tw. schwer identifizierbar, da fast keine spezifischen ASN gegeben sind
 - Änderung AVV/EAV grundsätzlich auf EU-Ebene möglich
 - EAG nicht enthalten.
 - 8 stellige ASN
 - Nicht möglich/realistisch (fällt aus als "statistischer Marker")
 - Auswertung Deklarationsanalysen
 - theoretisch möglich, aber aufwändig und bei Fehlen eines "statistischen Markers" (z.B. Vermerkfeld für POP-haltige Abfälle) schwierig zu identifizieren
 - Statistischer Marker?
 - Realistisch (z.B. ein zusätzliches Feld im EN; Bemerkung im Vermerkfeld BS (statistisch auswertbar?); Umsetzung?
 - Aufwändige Detailuntersuchungen zu gezielten Fragestellungen

Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes

- Ermittlung von potentiell POP-haltigen Abfällen und Recyclingstoffen – Ableitung von Grenzwerten
 - 2015 abgeschlossen
 - Texte 34/2015 (DE); Texte 35/2015 (EN)
 - Hexabromcyclododekan (HBCD), Hexachlorbutadien (HCDB), Polychlorierte Naphthaline (PCN), Pentachlorphenol (PCP), kurzkettige chlorierte Paraffine (SCCP)
- Untersuchung von Abfällen auf das Vorkommen niedrig-chlorierter PCB-Kongenere
 - Ende 2107 angelaufen
 - Optionsleistung zu deca-BDE

Beispiel Hexabromcyclododekan (HBCD)

Schätzung des künftigen jährlichen Anfalls von HBCD in EPS und XPS Abfällen aus dem Baubereich von 2014 bis 2064, Quelle: UBA Texte 34/2015



Fazit

- Daten über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind verfügbar
- Daten über die Zusammensetzung von gefährlichen Abfällen gibt nur teilweise
- Daten über POP-haltige Abfälle oder deren POP-Gehalt sind nur ansatzweise verfügbar
- Genauere Daten zu POP-haltigen Abfälle sind nur über Detailuntersuchungen zu gezielten Fragestellungen ermittelbar

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Joachim Wuttke

joachim.wuttke@uba.de

www.umweltbundesamt.de